

Betrauungsakt

der IFG Ingolstadt AöR

(nachstehend „IFG“)

Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt,

vertreten durch den Vorstand Herrn Prof. Dr. Georg Rosenfeld

für IN-City e.V.

(nachstehend „IN-City“)

Mauthstraße 6 ½, 85049 Ingolstadt,

vertreten durch den Vorstand Herrn Thomas Deiser

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- DAWI-Freistellungsbeschluss -

und der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

(EU Nr. 2023/2832 vom 15.12.2023)

- DAWI-De-minimis -Verordnung -

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- Transparenzrichtlinie -

Vorbemerkung

Aus Artikel 106 Absatz 2 AEUV geht hervor, dass den Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, eine „besonderen Aufgabe“ übertragen wird. Allgemein umfasst die Betrauung mit einer „besonderen Dienstleistungsaufgabe“ die Erbringung von Dienstleistungen, die ein Unternehmen, wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handelt, nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

Der Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entwickelt sich beständig weiter und hängt unter anderem von den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger, den technologischen Entwicklungen und Marktentwicklungen sowie den sozialen und politischen Präferenzen im betreffenden Mitgliedstaat ab (siehe „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - 2012/C 8/02 - sog. DAWI-Mitteilung, dort ab Randnummer 45).

Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen sollen, müssen mit dieser Dienstleistung betraut werden (siehe Randnummer 9 der DAWI-De-minimis-VO). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag muss hierbei im Wege eines Betrauungsaktes vergeben werden, der inhaltlich entsprechend ausgestaltet werden muss (siehe Randnummer 9 der DAWI-De-minimis-VO). Für diese Erbringung der DAWI-Leistung können dem Unternehmen sog. Ausgleichsleistungen (staatliche Beihilfen) gewährt werden, die, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, mit dem EU-Beihilfenrecht (Art. 106 und 107 AEUV) vereinbar sind.

Welche inhaltlichen Anforderungen an den Betrauungsakt zu stellen sind, damit die Ausgleichsleistungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten und nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden müssen, ergeben sich aus der Randnummer 9 der DAWI-De-minimis-VO i.V.m. dem „BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU)“ = sog. Freistellungsbeschluss.

Der hier vorliegende Betrauungsakt beinhaltet diese EU-rechtlichen Vorgaben zur DAWI-De-minimis Leistung, sodass die gewährten Beihilfen (Ausgleichsleistungen) als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind.

Um die Konformität mit den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, wird die IFG für die Dauer des Betrauungszeitraums sowie am Ende die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben durch Kontrollen sicherstellen.

Die von der IFG an IN-City zu zahlende Zuwendung beträgt, für einen Zeitraum von drei Jahren (siehe § 4 Abs. 1), 300.000,- EUR und stellt folglich eine DAWI-DE-minimis Beihilfe im Sinne Art. 3 Abs. 2 der VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 15.12.2023 dar.

§ 1 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), die das in § 2 genannte Unternehmen erbringen soll, betrifft den Bereich des Stadtmarketings und der Attraktivierungssteigerung des Wirtschaftsstandorts Ingolstadt im Fokusbereich Innenstadt. Dabei versucht das in § 2 genannte Unternehmen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit allen am Wohl der Stadt Ingolstadt interessierten Kräften, Institutionen und Organisationen, insbesondere unter Einbeziehung des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Dienstleistungsbetriebe, freien Berufe, der städtischen Behörden und Verwaltung, die Anziehungskraft der Stadt Ingolstadt zu erhalten und zu stärken.

Diese Dienstleistung soll im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und ist mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden. Die Kommission definiert die DAWI in ihrem Qualitätsrahmen als „wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Die Gemeinwohlverpflichtung wird dem Leistungserbringer im Wege eines Auftrags auferlegt, der eine Gemeinwohlkomponente enthält, sodass sichergestellt ist, dass die Dienstleistung unter Bedingungen erbracht wird, die es dem Leistungsträger ermöglichen, seinen Auftrag zu erfüllen“ (siehe Seite 4, der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa“, Brüssel, den 20.12.2011)

Ein Unternehmen, wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde, würde eine solche (Gemeinwohl-)Aufgabe nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernehmen (siehe Nr. 47 der DAWI-Mitteilung). Eine solche Gemeinwohlaufgabe liegt hier vor, da das in § 2 genannte Unternehmen als wirtschaftlicher, jedoch nicht gewinnorientierter Verein organisiert ist. Satzungsgemäß dürfen die Mittel des Vereins nur für die eingangs genannten Zwecke genutzt werden. Bis zu zwölf Vorstandsmitglieder und bis zu fünfzehn Beiräte sind ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung tätig, um die Ziele des Vereins zu erreichen. Eventuelle Überschüsse werden nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben im Vereinsvermögen und dienen als Rücklage für Jahre mit negativem Betriebsergebnis. Sämtliche Veranstaltungen, Projekte und Werbemaßnahmen, die das in § 2 genannte Unternehmen im Jahreslauf selbst durchführt, sind für die Bürger kostenfrei und damit defizitär, da sie als solche i.d.R. darauf abzielen, die Besucheranzahl des Standorts Ingolstadt, insbesondere der Innenstadt, zu erhöhen. Profiteure aller Aktionen des in § 2 genannten Unternehmens sind somit die Bürger der Stadt durch die geschaffenen Erlebnisse und Attraktionen und die Unternehmen, die durch mehr Passantenfrequenz eine erhöhte Kunden-/Gästeszahl und somit einen gesteigerten Umsatz verzeichnen können. Alle Anstrengungen und Tätigkeiten des in § 2 genannten Unternehmens zielen also darauf ab, das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt zu steigern. Da es sowohl im öffentlichen, als auch im Interesse der Stadt Ingolstadt liegt, für ihre Bürgerinnen und Bürger diese Gemeinwohlaufgabe zu erfüllen, beabsichtigt die IFG daher, diese Gemeinwohlaufgabe finanziell zu unterstützen.

§ 2 Betrautes Unternehmen

(Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

Die IFG betraut IN-City mit der Erfüllung der in § 3 dargestellten Gemeinwohlverpflichtungen.

§ 3 Gegenstand der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die IFG betraut den Innenstadtmarketingverein IN-City im Einzelnen folgende Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen:

1. Citymanagement Innenstadt

IN-City ist Ansprechpartner für die Belange der innerstädtischen Gewerbetreibenden sowie allgemeine Anliegen von Bürgerinnen und Bürger, die sich auf das Angebot der Gewerbetreibenden der Innenstadt beziehen. IN-City vernetzt die Unternehmen untereinander und übernimmt eine Mittlerrolle zwischen Gewerbe/ Stadtverwaltung/ Institutionen. Im Einzelnen:

- Regelmäßige Durchführung von Unternehmertreffen/Netzwerkveranstaltungen („Retailer-Stammtisch“)
- Veranstaltung von KMU-relevanten Workshops
- Organisation von regelmäßigen Sprechstunden für Bürger, Besucher und Gewerbetreibende
- Entwicklung von strategischen Ideen zur Weiterentwicklung der Innenstadt

2. Umsetzung öffentlichkeitswirksamer, verkaufsfördernder Aktionen und Maßnahmen

Zur Erhöhung der Kundenfrequenz in der Innenstadt organisiert IN-City Gemeinschaftsaktionen und setzt verkaufsfördernde Projekte um. Im Einzelnen:

- Bündelung und Umsetzung von Aktivitäten zum Verkaufsoffenen Sonntag / Feiertag
- Konzeption und Durchführung des Late-Night-Shoppings „Dämmershopping“
- Organisatorische Abwicklung, Akquise und Bewerbung der Einkaufskarte „ShopINCard“
- Abwicklung, Akquise und Bewerbung der Parkkostenrückerstattung „City-Ticket“
- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Einkaufsführers (digital und analog)
- Social Media Marketing für die Innenstadt (-Gewerbetreibenden), inkl. Newsletter und Veranstaltungskalender

3. Unterstützung des innerstädtischen Leerstandsmanagements

IN-City arbeitet eng mit der IFG und weiteren relevanten städtischen Dienststellen zusammen, um die Leerstandsquote zu senken und den Nutzungsmix in der Innenstadt zu optimieren und übernimmt im Rahmen des innerstädtischen Leerstandsmanagements im Einzelnen:

- Konzeptüberarbeitung, Evaluation, Organisation und Bewerbung des Gründerprogramms Cityfreiraum Ingolstadt
- Regelmäßige Erhebung, Auswertung und Aufbereitung der Passantenfrequenz
- Aktives Leerstandsmanagement (Monitoring des Leerstands und Matching von Angebot und Nachfrage)

Die Möglichkeit von IN-City, neben den betrauungsgegenständlichen Tätigkeiten andere vom Satzungszweck erfasste Tätigkeiten auszuüben, bleibt von diesem Betrauungsakt unberührt. Aktivitäten außerhalb des im Betrauungsakts definierten Aufgabenkatalogs sind von IN-City durch Eigenmittel zu finanzieren und im Rahmen einer Trennungsrechnung buchhalterisch getrennt zu erfassen.

§ 4 Dauer/Zeitraum der Betrauung und fortlaufende Überprüfung

- (1) Die Betrauung beginnt am 01.03.2024 und endet am 31.12.2026.
- (2) Die IFG wird diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor einer weiteren Gewährung bei der EU-Kommission anmelden, soweit die in § 3 genannten DAWI-Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, aufgrund von Entscheidungen der EU-Kommission oder durch Entscheidungen des EuGH nicht mehr als DAWI angesehen wird oder die Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (Freistellungsbeschluss) nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Einzelheiten zur Gewährung der Beihilfe, die über die im Betrauungsakt festgelegten Bestimmungen hinaus gehen, werden in einer gesonderten Zuwendungsvereinbarung geregelt.

§ 5 Abzudeckendes Gebiet/Räumlicher Geltungsbereich

IN-City erbringt die unter § 3 genannten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Ingolstädter Innenstadt/Altstadt.

§ 6 Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Ausgleichsparameter

- (1) Soweit dies zur Erbringung der übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch das betraute Unternehmen erforderlich ist, gewährt die IFG dem Unternehmen Ausgleichsleistungen (nach Art. 3 DAWI-De-minimis-VO) in Form eines Barzuschusses in Höhe von maximal

100 TEUR p.a.. Dies gilt auch im Rumpffahr. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Falls das unzutreffend ist, ist der Betrag von 100 TEUR p.a. einschließlich der Umsatzsteuer zu verstehen. Ein Mittelübertrag ins Folgejahr erfolgt nicht.

- (2) Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß Art. 5 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns des betrauten Unternehmens. Dem betrauten Unternehmen ist ein angemessener Gewinn als Teil der Ausgleichsleistungen zu gewähren. Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt (Art. 5 Abs. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses). Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz, den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt. Dabei darf der relevante Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht überschritten werden (Art. 5 Abs. 7 DAWI-Freistellungsbeschluss).
- (3) Die tatsächlich erforderliche Höhe der von der IFG an IN-City zu leistenden Ausgleichsleistungen sind von IN-City jährlich im Vorhinein mit der Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 vorläufig zu ermitteln und zu beantragen. Aus dem Wirtschaftsplan müssen sich Erträge und Aufwendungen (Nettokosten zzgl. angemessener Gewinn) ergeben, die voraussichtlich auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 entfallen sowie der sich daraus ergebende auszugleichende Fehlbetrag.
- (4) Nach Genehmigung erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsleistungen im Rahmen von quartalsweisen Abschlagzahlungen.
- (5) Für nicht durch Erlöse gedeckte Aufwendungen sowie Investitionen und Finanzbedarf für Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden keine Ausgleichsleistungen gewährt.
- (6) Ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen von IN-City gegenüber der IFG besteht nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet der IFG Verwaltungsrat.
- (7) Art und Höhe der gewährten Ausgleichsleistungen sowie der Zweck werden durch die IFG dokumentiert und ab dem 1. Januar 2026 in einem auf nationaler Ebene oder EU-Ebene eingerichteten Zentralregister gem. Art. 6 der DAWI-De-minimis-VO registriert.

§ 7 Berechnungsgrundlage der Ausgleichsleistungen (Nettokosten)

- (1) Die IFG gleicht höchstens die Nettokosten aus, die durch die Erbringung der in diesem Betrauungsakt bezeichneten und dem Unternehmen übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen. Die Höhe der auszugleichenden Nettokosten ergibt sich aus der Trennungsrechnung, die das Unternehmen bescheinigt durch einen Wirtschaftsprüfer vorzulegen hat.
- (2) Zu den berücksichtigten Einnahmen aus der Erbringung der DAWI-Leistung gehören auch mögliche Erträge und Erlöse des Unternehmens von dritter Seite.

§ 8 Ermittlung der Nettokosten

Die Nettokosten sind gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszuweisen. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse abzusetzen. Periodenfremde, betriebsfremde und außerordentliche Effekte sind bei der Ermittlung zu

bereinigen. Die Nettokosten selbst errechnen sich nach Art. 5 Abs. 2 DAWI-Freistellungsbeschluss. [Art. 5 Abs. 2 Satz 1] Die ausgleichsfähigen Nettokosten errechnen sich aus der Differenz zwischen den

- Kosten des Unternehmens aus der Erfüllung der DAWI (Art. 5 Abs. 3) und den
- Einnahmen des Unternehmens (Art. 5 Abs. 4), sog. Net-avoided-cost-Methode (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss)

sog. Kostenallokationsmethode.

Die berücksichtigten Kosten nach Art. 5 Abs. 3 umfassen dabei sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten. Die zu berücksichtigenden Einnahmen nach Art. 5 Abs. 4 wiederum müssen auf jeden Fall die gesamten Einnahmen enthalten, die mit der DAWI erzielt wurden, unabhängig davon, ob die Einnahmen als staatliche Beihilfen nach Art. 107 AEUV zu betrachten sind.

§ 9 Überwachung der Ausgleichsleistungen

Zur Sicherstellung, dass die Ausgleichsleistungen ordnungsgemäß verwendet worden sind, führt IN-City nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) den Nachweis über die Verwendung der gewährten Leistungen. Dies geschieht durch die kalenderjährlich vorzulegende Trennungsrechnung (auch für den Zeitraum des Rumpfbjahres), die Aufwendungen und Erträge für die DAWI ausweist und durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen sind. Dieser ist 14 Tage nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Folgejahres der IFG vorzulegen.

§ 10 Vermeidung von Überkompensation

(Zu Art. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 entsteht, legt IN-City jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre geprüfte Trennungsrechnung vor und berichtet über die für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 3 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erträge sowie Investitionen und Finanzbedarf im Vergleich zu den bei der IFG beantragten Mittel, vergleiche § 6 Abs. 3. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung entscheidet die IFG abschließend über die Höhe der zulässigen Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen sowie Investitionen und Finanzbedarf im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 3 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses getrennt zu etwaigen Erträgen und Aufwendungen sowie Investitionen und Finanzbedarf aus sonstigen Bereichen geführt. Die Überprüfung obliegt dem zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer des Betrauten, vergleiche § 9.
- (3) Die IFG fordert IN-City bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf. IN-City ist zur Rückzahlung verpflichtet. Beträgt die Überkompensation bis zu 10 % der jeweiligen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die Ausgleichsleistung der nächstfolgenden Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 11 Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

- (2) Die IFG ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen bzw. durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen.

§ 12 Aufbewahrungsfrist

(zu Art. 3 der DAWI-De-minimis-VO)

- (1) Während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums hat IN-City alle Informationen verfügbar zu halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit diesem Beschluss vereinbar sind.
- (2) IN-City hat sämtliche Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die IFG oder durch die EU-Kommission vorzulegen.

§ 13 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der IFG-Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom **05.02.2024** den vorstehenden Betrauungsakt mit IN-City mit Wirkung ab 01.03.2024 beschlossen.

Ingolstadt, den **xx.xx.2024**

Prof. Dr. Georg Rosenfeld
Vorstand